

Öffentliche Bekanntmachung

der

Satzung

der

Stadt Elsdorf

**über die Erhebung von Elternbeiträgen
in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

vom 6. Juli 2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV. NRW S. 385) sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 07.11.2009 (BGBl. I S. 2403) hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am 05.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art der Beiträge und Zuständigkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme von Plätzen in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in der Stadt Elsdorf wird im Rahmen der gesetzlichen Grundlage von § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) NRW ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Kosten erhoben. Eine Beitragserhebung erfolgt ebenfalls für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen außerhalb des Wohnortes, wenn mit dieser Kommune ein interkommunaler Ausgleich gemäß § 21 d KiBiz vereinbart wurde.
- (2) Die Beitragshöhe bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Die Beiträge werden für jeden Monat des Kindergartenjahres per Bescheid erhoben.

§ 2

Anmeldeverfahren

- (1) Die Vormerkung für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Elsdorf erfolgt in technischer Form über den Kita-Navigator der Stadt Elsdorf. Der Abschluss des Betreuungsvertrages erfolgt dann bei der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. beim jeweiligen Träger der Einrichtung und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge. Bei Vertragsabschluss werden die Anmeldeinformationen, die der Einrichtung vorliegen, über den Kita-Navigator an die Stadt Elsdorf gemeldet.
- (2) Die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson erfolgt durch das Jugendamt der Stadt Elsdorf. Der schriftliche privatrechtliche Betreuungsvertrag wird mit der jeweiligen Tagespflegeperson geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge.

§ 3

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt. Weichen Personensorgeberechtigung und Aufenthaltsbestimmungsrecht voneinander ab, richtet sich die Beitragspflicht an die Person, bei welcher das die Einrichtung besuchende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall der Bereitschafts- oder Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII ist seitens der Pflegeeltern kein Beitrag zu zahlen.

§ 4

Ermittlung der Beitragsgrundlagen

- (1) Die Beiträge richten sich nach dem wochenzeitlichen Umfang der Betreuung in Kindertageseinrichtungen (25, 35 oder 45 Stunden) bzw. Kindertagespflege (15, 25, 35 u. 45 Stunden), dem Alter des Kindes (unter 2 Jahren / über 2 Jahren) und dem jeweiligen Jahreseinkommen des/der Beitragspflichtigen gemäß der Beitragstabellen der Anlage 1 a) u. 1 b), die Bestandteil dieser Satzung sind. Unter Berücksichtigung der vom Land NRW in der amtlichen Begründung zu § 19 Abs. 2 KiBiz für die Kinderbetreuung zugrunde gelegten allgemeinen jährlichen Kostensteigerungserwartung in Höhe von 1,5 v. H. sind die in den Beitragstabellen festgesetzten Elternbeiträge der Stadt Elsdorf gleichermaßen jährlich um 3 % zu erhöhen. Die Erhöhung erfolgt

jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres. Die Beiträge werden jeweils auf volle Euro-Beiträge aufgerundet.

- (2) Für Kinder unter zwei Jahren wird auf die vorbenannten Beitragsstaffeln jeweils ein Zuschlag von 50 % erhoben.
- (3) Für Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in dem Jahr, welches der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.
- (4) Der/die Beitragspflichtige/n haben nach Abschluss des Betreuungsvertrages die in der Kindertageseinrichtung erhaltene Einkommenserklärung mit den Nachweisen über das aktuelle Einkommen gegenüber der Behörde zu erbringen. Bei Tagespflege ist bereits bei Antragstellung der Einkommensnachweis zu erbringen. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind die letzten 3 Gehaltsabrechnungen und Nachweise über sonstige Einkunftsarten vorzulegen. Erhöhte Werbungskosten können mit dem letzten Steuerbescheid nachgewiesen oder in anderer Weise glaubhaft gemacht werden. Bei Selbständigen oder Gewerbetreibenden wird eine vorläufige Beitragsfestsetzung auf der Grundlage des letzten Steuerbescheides, einer betriebswirtschaftlichen Auswertung oder einer Bescheinigung des Steuerberaters vorgenommen. Wird der Nachweis nicht, nicht vollständig oder schlüssig erbracht, erfolgt die Einstufung nach der jeweils höchsten Beitragsstufe.
- (5) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Unabhängig von den vorgenannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadtverwaltung berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Bei der Überprüfung des dem Elternbeitrages zugrunde gelegtem Einkommen ist bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die letzte Dezemberabrechnung vorzulegen und gegebenenfalls Nachweise über weitere anzurechnende Einkünfte. Bei Selbständigen/Gewerbetreibenden ist z. B. eine Bilanz bzw. betriebswirtschaftliche Auswertung oder Bescheinigung des Steuerberaters vorzulegen. Einkünfte in Form von sozialen oder Versicherungsleistungen z. B. ALG I + II, Renten, Elterngeld, etc. sind durch entsprechende Bescheide nachzuweisen.
- (7) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen teilt der Träger der Verwaltung unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
- (8) Über die Elternbeiträge nicht abgedeckt sind die Kosten für die Übermittagsverköstigung. Diese Kosten werden vom Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. von den Tagespflegepersonen selbst unmittelbar geltend gemacht.
- (9) Wird Tagespflege ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen, reduziert sich der für die Tagespflege nach der Tabelle zu entrichtende maßgebliche Elternbeitrag um 50 v.H.

§ 5

Festsetzung des Elternbeitrages für Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Elsdorf aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Feststellungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 6

Beitragsermäßigung

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertagespflege, Tageseinrichtungen für Kinder) im Stadtgebiet Elsdorf besuchen, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für den Rest des letzten Betreuungsjahres, maximal aber insgesamt nur für 12 Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise 2 Jahre (§ 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 KiBiz).
- (2) Kindern städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird unabhängig vom jeweiligen Wohnort auf Antrag ein Platz in einer städtischen Kindertageseinrichtung bereitgestellt oder ein Betreuungsplatz bei einer Tagespflegeperson vermittelt. Auf die monatlich zu leistenden Elternbeiträge für die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege bei einer Elsdorfer Tagespflegeperson wird eine Ermäßigung von 15 % gewährt.
- (3) Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 7

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte (z. B. Schicht- oder Nachtzuschläge), Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht anzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von monatlich 300,00 €, in den Fällen des § 4 Absatz 3 BEEG bis zu einer Höhe von monatlich 150,00 € hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage eines Jahreseinkommens erhoben. Einkommensänderungen können nur berücksichtigt werden, wenn die Einkommensänderungen mindestens einen vollen Monat bestehen. Bei Änderungen wird das 12-fache des aktuellen Einkommens zugrunde gelegt. Hinzuzurechnen sind auch Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, jedoch im laufenden Jahr anfallen und sich somit auf das Gesamtjahreseinkommen auswirken (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld). Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Veränderung.

§ 8

Beitragszeitraum

- (1) Die Elternbeitragspflicht besteht nach Maßgabe der Rechtsprechung für das beantragte Bereithalten eines Betreuungsplatzes und damit grundsätzlich unabhängig davon, ob der Begünstigte tatsächlich davon Gebrauch macht. Über Ausnahmen bei Härtefällen entscheidet die Verwaltung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Beitragspflicht für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung beginnt mit dem 1.

des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. – 31.07.).

- (2) Die Beitragspflicht für einen Platz in finanziell geförderter Kindertagespflege beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind den Platz in Anspruch nimmt und endet mit dem Ablauf des Monats des individuellen Bewilligungszeitraums. Für die bewilligten Tage der Erprobungszeit werden $x/20$ des monatlichen Beitrages festgesetzt, soweit diese nicht durch den vollen Monatsbeitrag der Tagespflege abgedeckt werden.
- (3) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme und wird nicht berührt durch
 - Schließzeiten der Einrichtung;
 - Erholungsurlaub der Tagespflegeperson bis zu 5 Wochen je Kalenderjahr;
 - krankheitsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson von jeweils bis zu 1 Woche oder solchen Zeiten, die durch eine Ersatzbetreuung ausgeglichen werden können.

§ 9

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 10

Teil-/Erlass des Beitrages

Auf Antrag soll der Elternbeitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz).

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2018 mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 Satz 3 in Kraft. § 4 Abs. 1 Satz 3 tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

ANLAGEN:

Elternbeitragstabelle für Kinder in Kindertagesstätten ab zwei Jahren in €				
ab 1.8.2018	Jahreseinkommen in €	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
Stufe 1	bis 15.000	5,56	7,78	11,09
Stufe 2	bis 25.000	22,19	31,08	43,27
Stufe 3	bis 33.000	38,84	49,96	65,48
Stufe 4	bis 41.000	61,04	72,12	94,31
Stufe 5	bis 49.000	83,22	99,86	133,15
Stufe 6	bis 57.000	108,74	127,61	166,44
Stufe 7	bis 65.000	138,70	160,90	205,29
Stufe 8	bis 73.000	166,44	188,64	238,56
Stufe 9	bis 81.000	188,64	216,37	287,38
Stufe 10	bis 91.000	221,92	261,87	327,34
Stufe 11	bis 101.000	260,77	305,15	382,81
Stufe 12	bis 111.000	301,97	346,35	424,01
Stufe 13	über 111.000	343,17	387,55	465,21

Elternbeitragstabelle für Kinder in Kindertagesstätten unter zwei Jahren in €			
ab 1.8.2018	Jahreseinkommen in €	35 Stunden	45 Stunden
Stufe 1	bis 15.000	7,78	11,09
Stufe 2	bis 25.000	46,61	64,91
Stufe 3	bis 33.000	74,89	98,21
Stufe 4	bis 41.000	108,18	141,47
Stufe 5	bis 49.000	149,80	199,73
Stufe 6	bis 57.000	191,42	249,67
Stufe 7	bis 65.000	241,33	307,91
Stufe 8	bis 73.000	282,95	357,84
Stufe 9	bis 81.000	324,56	431,09
Stufe 10	bis 91.000	392,80	491,00
Stufe 11	bis 101.000	457,71	574,21
Stufe 12	bis 111.000	519,52	636,01
Stufe 13	über 111.000	581,32	697,81

Anlage 1 b

Elternbeitragstabelle für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Elternbeitragstabelle für Kinder in Kindertagespflege ab zwei Jahren in €					
ab 1.8.2018	Jahreseinkommen in €	15 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
Stufe 1	bis 15.000	3,87	5,56	7,78	11,09
Stufe 2	bis 25.000	14,43	22,19	31,08	43,27
Stufe 3	bis 33.000	22,19	38,84	49,96	65,48
Stufe 4	bis 41.000	31,08	61,04	72,12	94,31
Stufe 5	bis 49.000	44,39	83,22	99,86	133,15
Stufe 6	bis 57.000	55,48	108,74	127,61	166,44
Stufe 7	bis 65.000	68,79	138,70	160,90	205,29
Stufe 8	bis 73.000	79,90	166,44	188,64	238,56
Stufe 9	bis 81.000	95,42	188,64	216,37	287,38
Stufe 10	bis 91.000	108,74	221,92	261,87	327,34
Stufe 11	bis 101.000	127,61	260,77	305,15	382,81
Stufe 12	bis 111.000	168,81	301,97	346,35	424,01
Stufe 13	über 111.000	210,01	343,17	387,55	465,21

Elternbeitragstabelle für Kinder in Kindertagespflege unter zwei Jahren in €					
ab 1.8.2018	Jahreseinkommen in €	15 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
Stufe 1	bis 15.000	3,87	5,56	7,78	11,09
Stufe 2	bis 25.000	21,64	33,29	46,61	64,91
Stufe 3	bis 33.000	33,29	58,26	74,89	98,21
Stufe 4	bis 41.000	46,61	91,55	108,18	141,47
Stufe 5	bis 49.000	66,58	124,83	149,80	199,73
Stufe 6	bis 57.000	83,22	163,12	191,42	249,67
Stufe 7	bis 65.000	103,21	208,05	241,33	307,91
Stufe 8	bis 73.000	119,83	249,67	282,95	357,84
Stufe 9	bis 81.000	143,13	282,95	324,56	431,09
Stufe 10	bis 91.000	163,12	332,90	392,80	491,00
Stufe 11	bis 101.000	191,43	391,14	457,71	574,21
Stufe 12	bis 111.000	253,21	452,95	519,52	636,01
Stufe 13	über 111.000	315,01	514,75	581,32	697,81

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die kommunalen Einrichtungen der Stadt Elsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen Satzungen,

sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50189 Elsdorf, den 6. Juli 2018

(Andreas Heller)
- Bürgermeister –

(Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.elsdorf.de; Rubrik: Aktuelle Bekanntmachungen, veröffentlicht).